

**Personalfragebogen für geringfügig (Minijob)
und kurzfristig Beschäftigte**

zurück an:

Kanzlei Fuchs & Stolz, Partnerschaft mbB, Steuerberater, In den Böden 1, 97332 Volkach,
Tel.: 09381 / 80 80-10, Fax: 09381 / 80 80-80
E-Mail: mail@fuchsundstolz.de

I. Name des Arbeitgebers:

II. Persönliche Angaben des Arbeitnehmers

Name:	1) Geburtsname:
Vorname:	1) Nationalität:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Straße:	1) Geburtsort:
PLZ:	2) Persönl.-Steuer-Identifikationsnr.:
Wohnort:	3) Rentenversicherungs-Nr.:
Geburtsdatum:	Name Krankenkasse: _____
Eintrittsdatum:	<input type="checkbox"/> gesetzl. KV <input type="checkbox"/> private KV (Nachweis erforderlich)
Familienstand:	<input type="checkbox"/> Familienvers. GKV <input type="checkbox"/> GKV der Rentner
Status bei Beginn der Beschäftigung:	
<input type="checkbox"/> Schüler	<input type="checkbox"/> Student <input type="checkbox"/> Hausfrau
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeldempfänger	<input type="checkbox"/> Sozialhilfeempfänger
<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> Rentner (Rentenart: <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> in Elternzeit	<input type="checkbox"/> Grundwehrdienstleistender
Höchster Schulabschluss	Höchste Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> Ohne Schulabschluss	<input type="checkbox"/> Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
<input type="checkbox"/> Haupt- / Volksschulabschluss	<input type="checkbox"/> Anerkannte Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> Mittlere Reife / gleichwertiger Abschluss	<input type="checkbox"/> Meister / Techniker / gleichwertiger Fachschulabschluss
<input type="checkbox"/> Abitur / Fachabitur	<input type="checkbox"/> Bachelor
	<input type="checkbox"/> Diplom / Magister / Master / Staatsexamen
	<input type="checkbox"/> Promotion

III. Angaben zu diesem Arbeitsverhältnis (Kopie Arbeitsvertrag an Kanzlei Fuchs & Stolz)

Beschäftigung als:

Wöchentliche Arbeitszeit:Stunden, regelmäßig an folgenden Tagen der Woche:

- Montag Std. Dienstag Std. Mittwoch Std.
 Donnerstag Std. Freitag Std. Samstag Std.
 Sonntag Std.

vereinbarter Stundenlohn (ab 01.10.2022 mindestens 12,00 €): €

vereinbarter Monatslohn (ab 01.10.2022 max. 520,00 €): €

Mindestlohnanforderung erfüllt:

- ja (Bruttogehalt : 4,33 : wöchentliche Stundenzahl = mindestens 12,00 €)
 Aufzeichnungspflichten beachten! (gilt nicht bei Beschäftigung im Privathaushalt und mitarbeitenden Familienangehörigen)
 Anlage 1 - Stundenaufzeichnung - regelmäßig ausfüllen, unterschreiben und dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung geben (falls keine Vorlage „Stundenaufzeichnung“ zur Hand, bei Kanzlei Fuchs & Stolz anfordern).

Bankverbindung: a) Bankbezeichnung:
 b) IBAN:
 c) BIC:

IV. Angaben zu evtl. weiteren Arbeitsverhältnissen

1. Besteht zurzeit ein sozialversicherungspflichtiges Hauptarbeitsverhältnis: ja nein
 falls ja, bei:
 regelmäßiges mtl./wtl./tägl. Arbeitsentgelt: €
2. Besteht zurzeit noch ein sozialversicherungsfreies Hauptarbeitsverhältnis: ja nein
 falls ja, als:
3. Bestehen zurzeit zusätzlich ein oder mehrere geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse, falls ja, wurde hier auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet ja nein
 falls ja, bei:
- | | | | |
|-------|---|----------------|-------------------|
| Firma | sozialversicherungs- | Arbeitsstunden | regelmäßiges mtl. |
| | pflichtig | je Woche | Arbeitsentgelt |
| | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | | € |

V. Möchten Sie die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in Anspruch nehmen? ja nein

falls ja: bitte Anlage 2 - Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - ausfüllen, unterschreiben und beim Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Kanzlei Fuchs & Stolz abgeben (falls kein Antrag zur Hand, bei Kanzlei Fuchs & Stolz anfordern).

VI. Nur bei kurzfristiger (nicht laufender) Beschäftigung

Sind Sie im Kalenderjahr dieser Arbeitsaufnahme einer kurzfristigen Beschäftigung nachgegangen? ja nein

falls ja, Zeitraum

Der Arbeitnehmer bestätigt hiermit, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dass er jede Veränderung sofort unaufgefordert dem Arbeitgeber schriftlich meldet. Der Arbeitgeber erklärt sich mit den Angaben einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitnehmer

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitgeber

- 1) Angaben entfallen, wenn Rentenversicherungs-Nr. vorhanden.
- 2) Angaben entfallen, wenn Bescheinigung über Lohnsteuerabzug beiliegt.
- 3) Angaben entfallen, wenn Kopie Sozialversicherungsausweis vorliegt.

Hinweis: Dieser Personalfragebogen soll die wesentlichen Inhalte des Arbeitsverhältnisses festhalten, ersetzt jedoch nicht den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages.

Stundenaufzeichnung bei Minijobbern

(Zum Verbleib beim Arbeitgeber)

Arbeitgeber: _____

Arbeitnehmer: _____

Monat / Jahr: _____

Die Stundenaufzeichnungen sind nach den Vorgaben des MiLoG bei Minijobs zu führen. Das gilt nicht für mitarbeitende Kinder, Eltern, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sowie bei Beschäftigten in Privathaushalten.

Datum	Beginn	Ende	Dauer Std.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			
31.			

Maximale Arbeitszeit:
ab 01.10.2022:
 10,00 Std. wöchentlich **oder**
 43,30 Std. monatlich

 Datum, Unterschrift Arbeitgeber / Arbeitnehmer

 Datum, Unterschrift Arbeitgeber / Arbeitnehmer

 Datum, Unterschrift Arbeitgeber / Arbeitnehmer

 Datum, Unterschrift Arbeitgeber / Arbeitnehmer

 Datum, Unterschrift Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Summe Stunden: _____

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit müssen jeweils spätestens am siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufgezeichnet werden. Das gilt auch für Urlaubs- und Feiertage. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.



einfach. informieren. anmelden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

📁 Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

📁 Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

📁 Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

📁 Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.